

## Neuer Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten

Die Tätigkeitsberichte der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein sind für die komba gewerkschaft stets eine wichtige Lektüre. Denn auf der Grundlage der Erfahrungen mit Rat suchenden Bürgern beinhaltet er nicht nur Rückmeldungen zur Entwicklung des Sozialrechts sondern auch zur Arbeit der Behörden. Dabei gilt es für die komba insbesondere darauf zu achten, dass die Beschäftigten nicht ungerechtfertigt für Fehlentwicklungen verantwortlich gemacht werden und damit der Verdross über den öffentlichen Dienst weiter verschärft wird. Dies ist insbesondere deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Bericht auch dem Landtag zugeleitet wird und dort Grundlage für Diskussionen ist.

Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, alle Hilfesuchenden in sozialen Angelegenheiten zu informieren und zu beraten sowie ihre Anliegen gegenüber Behörden zu vertreten. Über den Einzelfall hinaus kann die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer Berichtspflicht Änderungen oder Ergänzungen gesetzlicher Regelungen vorschlagen. Sie und ihre Mitarbeiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Behörden und Dienststellen des Landes Auskünfte einzuholen, Akten anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten. Sie haben Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes.

Dr. Stellvertretende komba Landesvorsitzende **Helge Röhe** hat – auch vor dem Hintergrund seiner beruflichen Nähe zum Sozialrecht – den neuen Bericht der Bürgerbeauftragten **Birgit Wille-Handels** ausgewertet.

Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist interessant, dass die Bürgerbeauftragte auch für die Themenfelder „Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ (VBL) sowie für „Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein“ zuständig ist. Durch die neue Satzung der Versorgungsanstalt, welche generell für eine schnelle und unkomplizierte Ermittlung der bisher erworbene Betriebsrente sorgt, ist der Beratungsbedarf aber erheblich gesunken. Lediglich bezüglich der unüberschaubaren Berechnungen bei der so genannten Startgutschrift, welche umfangreich und in einigen Fällen auch falsch gewesen ist, würden Petitionen eingehen. Im Rahmen der Beihilfe wäre ein leichter Rückgang der Petitionszahlen zu verzeichnen gewesen. Die Abkoppelung von den langjährig angewandten Beihilfevorschriften des Bundes zum 1. Januar 2005 ist offen-



Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten **Birgit Wille-Handels**

sichtlich von den Beschäftigten ohne größere Probleme akzeptiert worden. Die Bürgerbeauftragte begrüßt ausdrücklich die neue Beihilfeverordnung, die als ein gutes Beispiel für Vereinfachung des Verwaltungshandelns gelten kann. Sie hat positive Veränderungen zumindest für die Beihilfeberechtigten mit sich gebracht, die durch Krankheit stärker belastet sind.

Insgesamt hat sich die Zahl der Eingaben im letzten Jahr konstant hoch bewegt (2.976 Neueingaben). Hierbei wurde angemerkt, dass insbesondere die Umsetzung der Hartz-Beschlüsse zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und einer höheren Arbeitsintensität geführt haben. Mit 852 Eingaben (29,47 %) bildeten die Eingaben hinsichtlich des „neuen“ Sozialgesetzbuches II den Hauptbereich, dicht gefolgt von den Tätigkeitsfeldern Gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung sowie Behinderten- und Schwerbehindertenrecht (777 Eingaben, 26,63 %).

Im Bereich der Sozialhilfe wies die Bürgerbeauftragte auf das rechtliche Problem hinsichtlich des Einsatzes von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen hin. Es fehlt bislang eine gesetzliche Regelung, welche den Katalog für das Schonvermögen um die angemessene Vorsorge für den Sterbefall erweitert. Gleichfalls wurde dargelegt, dass im Rahmen der Hilfe zur Pflege der (Ehe-) Partner des in einer teilstationären oder stationären Einrichtung lebenden Pflegebedürftigen in höherem Maße zu den Kosten heranzuziehen ist und dies in der Praxis zu einer starken Belastung für die Betroffenen geführt hat, mit der Folge des Rückfalles auf das Sozialhilfeniveau. Trotz der unbefriedigenden Rechtslage konnte betroffenen Bürgern lediglich die Rechtslage dargelegt werden. Hier ist somit erneut der Gesetzgeber gefragt.

Neben vielen Einzelbeispielen, welche (negativen) Erfahrungen Bürger mit Verwaltungen im Sozialbereich gemacht

haben, ist die Bürgerbeauftragte auch auf das Thema Bürgernähe und Verwaltungspraxis ausführlich eingegangen. Insbesondere die Verständlichkeit von Bescheiden, aber auch die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns, seien für viele Betroffene problematisch. Bemängelt wurde, dass viele Bescheide nicht den Kernanforderungen bezüglich Inhalt, Form, Begründung der Entscheidung, Bekanntgabe und Rechtsbehelf erfüllen würden. Viel schwerer sei jedoch nachvollziehbar, warum gebetsmühlenartig vorgetragene Beschwerden nicht verwaltungsintern abgestellt würden. Wortwörtlich: „Es scheint so, dass dieser Bereich als unwesentlich und unwichtig angesehen wird. Erst wenn die Leitungsebenen von Verwaltung und Behörden diesen Themenbereich als wesentlich erkennen und hier Verantwortung übernehmen, ist mit einer Veränderung zu rechnen.“ Nach den Erkenntnissen der komba fühlen sich die Beschäftigten vielerorts aufgrund Weisungen von oben oder auch fehlender Reaktion von oben mit diesen Problemen allein gelassen, obwohl sie sich insoweit verändern wollen. Es nützt nichts, Beschwerden hinter vorgehaltener Hand „stillschweigend“ abzuarbeiten. Ein offensives, flexibles und transparentes Beschwerde- und Kundenreaktionsmanagement ist aus Sicht der komba ein Gewinn für alle Beteiligten. Es gilt, Probleme zu erkennen und zu beseitigen und damit auch korrektes Verwaltungshandeln sichtbar zu machen. Die komba hatte diese Position bereits in Gesprächen mit der Bürgerbeauftragten vertreten. ■

Seeck

### Landesbeamten-gesetz Schleswig-Holstein

Kommentar, 8. Nachlieferung, Stand: Juni 2006

8. Nachlieferung: 198 Seiten, 28,00 €; Gesamtwerk: 888 Seiten, 74,00 €

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Änderungen des Landesbeamten-gesetzes und der Laufbahnverordnung machten eine Aktualisierung von Vorschriften-texten und Kommentierung erforderlich. Überarbeitet wurden die Erläuterungen der §§ 6a, 10, 53, 54 und 54a. Erstmals kommentiert wurden die §§ 88 bis 88d, die sich u. a. mit regelmäßiger Arbeitszeit, mit Teilzeitbeschäftigung und mit Urlaub aus arbeitsmarktbezogenen Gründen in Bereichen mit Bewerberüberhang befassen. ■